

# STADT LINDEN

## Der Magistrat



**Magistratsvorlage**  
**Drucksache Nr. /0068/21-26**

Linden, den 04.04.2023

Sachbearbeiter: Harald Liebermann  
Aktenzeichen:

### **Betreff:**

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Linden.

### **Beschlussantrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Linden.

### **§ 5 Steuersatz**

Zu Punkt 3 wird folgende Ergänzung angefügt:

Der Steuersatz für gefährliche Hunde wird dann auf den unter (1) genannten Steuersatz reduziert, wenn für diese Hunde eine Wesensprüfung nach § 7 der HundeVO vom 22.01.2003 nachgewiesen wird und der Halter über die entsprechende Sachkunde gemäß § 6 der HundeVO vom 22.01.2003 verfügt.

### **§ 6 – Steuerbefreiung**

In Absatz 2 wird der Punkt b) gestrichen. Punkt c) wird dadurch zu Punkt b)!

### **§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

Nach Punkt 1. Wird ein neuer Punkt 2. eingefügt.

Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn...

1. bleibt
2. für gefährliche Hunde eine Wesensprüfung nach § 7 der Hunde VO vom 22.01.2003 nachgewiesen wird und der Halter über die entsprechende Sachkunde gemäß § 6 der HundeVO verfügt.

Punkt 2 wird zu Punkt 3 und Punkt 3 wird zu Punkt 4.

### **Begründung:**

Der Tierschutzverein Gießen & Umgebung e.V. (TSV) ist Betreiber des Gießener Tierheims. Die Gemeinden besteuern die Haltung von Hunden. Gehören die Hunde einer Rasse an, die nach § 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden als gefährliche Hunde gelten, erhöht sich die Steuer in einigen Gemeinden um ein Vielfaches. Einige Gemeinden im LKGI gewähren bereits ein Jahr Steuerfreiheit für einen aus dem Tierheim übernommenen Hund. Das sind z.B. Allendorf/Lda., Biebental, Laubach, Lich, Reiskirchen, Staufenberg und Wettenberg. In Linden sind Tierheim-Hunde sogar für drei Jahre steuerbefreit.

Der TSV Gießen bittet den Magistrat der Stadt Linden um Unterstützung, in dem Hundehalter\*innen, für aus dem Tierheim übernommene Tiere, dauerhaft von der Hundesteuer zu befreien sind. Dadurch sollen Hundehalter\*innen motiviert werden, einem Hund aus dem Tierheim ein neues Zuhause zu geben.

Für sogenannte Listenhunde bestünde die Möglichkeit, den oftmals um ein Vielfaches erhöhten Steuersatz auf den Standardsatz zu reduzieren.

Harald Liebermann  
Erster Stadtrat

---

Zusatzbeschluss:

---

Zustimmungsvermerke:      Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom:  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt -  
zurückgestellt.

---

Beschlussverteiler      :

Abt.:

Zur Beglaubigung: